



Amtliche Mitteilung Nr. 18/2025

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Hochschule
Köln (GeschO HR) in der Fassung der Satzungsänderungen

Vom 01. April 2025

Herausgegeben am 01. April 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Technischen Hochschule Köln
(GeschO HR)
in der Fassung der Satzungsänderungen**

**Vom
01. April 2025**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) und der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2020) (GO) gibt sich der Hochschulrat der Technischen Hochschule Köln die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Leitung des Gremiums

- (1) Der Hochschulrat hat nach § 10 Abs. 1 GO acht Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hochschulrat wählt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 GO eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis seiner externen Mitglieder. Zusätzlich kann der Hochschulrat aus dem Kreis der externen Mitglieder eine zweite Stellvertretung wählen. Kommt es gleichwohl zur Vakanz der Funktion der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretungen oder soll in der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nach § 33 Absatz 3 Satz 1 vertreten werden, wird die Vertretung für den Zeitraum dieser Vakanz oder für das jeweilige Dienstgeschäft der dienstvorgesetzten Stelle durch das dienstälteste (bzw. bei gleichem Dienstalter das lebensälteste) Mitglied aus dem Personenkreis der Externen wahrgenommen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertretungen findet in der konstituierenden Sitzung in geheimer Abstimmung statt. Die Sitzung wird dabei vom dienstältesten (bzw. bei gleichem Dienstalter vom lebensältesten) Hochschulratsmitglied aus dem Personenkreis der Externen geleitet.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (5) Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats, der Hochschulwahlversammlung, der Findungskommissionen und ggf. der Kommissionen und Ausschüsse. Über die Höhe der Sitzungsgelder wird durch gesonderten Beschluss entschieden.

§ 2 Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung sowie den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin einberufen. Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten die Unterlagen zum gleichen Zeitpunkt. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werkzeuge vor dem Sitzungstag in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.

- (2) In dringenden Fällen oder wenn es mindestens vier Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.
- (3) Die Sitzungen des Hochschulrats können in Präsenzform mit physischer Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Die Art der Durchführung bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Fakultätenkonferenz berät den Hochschulrat in Angelegenheiten von Forschung, Studium und Lehre (§ 23 Abs. 2 HG). Hierzu tagt der Hochschulrat mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der Fakultätenkonferenz und dem Präsidium im Anschluss an seine reguläre Sitzung. Weitere Sitzungen können sich ergeben aus der Aufgabenwahrnehmung gemäß § 21 Abs. 1 HG.
- (5) Der Hochschulrat gibt einmal im Jahr den Vertreterinnen und Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Personalräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der bzw. dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der Antidiskriminierungsstelle Gelegenheit zur Beratung und Information.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht.

§ 4 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Beschlusspunkte handelt und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates zustimmt. Beschlusspunkte können in der Sitzung als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind. Bei der Festlegung der Tagesordnung sollen Anregungen des Präsidiums Berücksichtigung finden.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrates ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder elektronisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen und im elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen. Findet die Sitzung des Hochschulrats in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus im Wege elektronischer Kommunikation zugeschalteten und physisch anwesenden Mitgliedern statt, können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden getroffen werden. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind die Regelungen des Hochschulgesetzes maßgeblich.
- (5) Zu fristgerecht übermittelten schriftlichen Vorlagen können vor und in der die Vorlage behandelnden Sitzung schriftliche Voten abgegeben werden. Diese sind den teilnehmenden Mitgliedern vor einer Beschlussfassung zu dem Thema zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Öffentlichkeit; Rechenschaftsbericht

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen; der Hochschulrat wird ggf. insbesondere die Gleichstellungsbeauftragte zur Beratung über gleichstellungsrelevante Fragen einladen.
- (3) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen gegebenenfalls an die Medien weitergegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.
- (4) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.
- (5) Der Hochschulrat legt dem zuständigen Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Der Hochschulrat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen als beratende Gremien bilden. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse aus seiner Mitte einsetzen und Entscheidungsbefugnisse auf sie widerruflich übertragen. Über Entscheidungen oder Empfehlungen eines Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrates wird eine Niederschrift angefertigt, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Senat und Hochschulrat richten nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HG zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums eine Findungskommission ein. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Senats. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Arbeit der Findungskommission sowie zur Wahl der Präsidiumsmitglieder regeln die §§ 7, 9 und 13 GO der Hochschule.
- (2) Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen gegenüber der Hochschulwahlversammlung die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds beantragen. Der Antrag auf Abstimmung über die Beantragung eines Abwahlverfahrens muss ordnungsgemäß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Sitzung des Hochschulrats aufgeführt werden. Das Nähere bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 GO.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens fünf Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 10. März 2025.

Köln, den 01. April 2025

Der Vorsitzende des Hochschulrates der TH Köln

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke